

**Z E N T R A L A U S S C H U S S**  
beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
für Bundeslehrer/-innen und Bundeserzieher/-innen  
an berufsbildenden Schulen  
und Anstalten der Lehrer/-innenbildung und der Erzieher/-innenbildung

1080 Wien, Strozzigasse 2/4. Stock Tel.: 01/533 62 98, Fax: 01/533 47 98, E-Mail: za.bmhs@bmbwf.gv.at

per Mail: [begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Wien, am 13. März 2018  
ZA-Zl.: 2018/52, Mag. Be/Ka

Stellungnahme des ZA-BMHS zum  
**Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz  
und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden;  
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

zu BMBWF-12.660/0004-Präs.10/2018 vom 14. Februar 2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der ZA-BMHS bedankt sich für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfes und nimmt wie folgt dazu Stellung:

**1. Bestimmungen im Zusammenhang mit der Neuen Oberstufe:**

Der ZA-BMHS begrüßt das Vorhaben einer Evaluierung der Neuen Oberstufe auf Basis der vorhandenen Erfahrungen der einzelnen Schulstandorte. Der ZA-BMHS schlägt auch weiterhin eine unterschiedliche Betrachtungsweise bei der endgültigen Einführung der Neuen Oberstufe zwischen BHS und BMS vor und fordert für die BMS eine unbefristete Ausstiegsmöglichkeit aus dem System „Neue Oberstufe“.

Der ZA-BMHS begrüßt das Vorhaben, dass durch die Änderung des § 82e SchUG einerseits die Verlängerung des Opt-Out-Modells für die entsprechenden Schulen bis zum 1.9.2021 ermöglicht und andererseits die Möglichkeit des Ausstiegs der Schulen, die sich im System der NOST befinden, bis 1.9.2021 geschaffen wird.

Der ZA-BMHS fordert eine Präzisierung, mit welchen Mehrheiten die Zustimmung des Schulgemeinschaftsausschusses gemäß § 82e (3) SchUG zu erfolgen hat. Der ZA-BMHS geht davon aus, dass eine Zustimmung des SGA mit einfacher Mehrheit erforderlich ist.

Der ZA-BMHS fordert, die Frist zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 82e (2) sowie § 82e (3) bis zum 29.6.2018 zu verlängern, da das Gesetz aufgrund des parlamentarischen Prozesses wahrscheinlich frühestens Ende Mai 2018 in Kraft treten wird.

Der ZA-BMHS ersucht um Klarstellung, welche schulrechtlichen Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler gelten, die sich in der NOST befinden und nicht zum Aufsteigen berechtigt sind und dann in eine Klasse kommen, die nicht in der NOST geführt wird.

## **2. Bestimmungen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen:**

Der ZA-BMHS weist mit Nachdruck darauf hin, dass Österreichs Schulen im Vergleich mit anderen europäischen Ländern Supportpersonal fehlt. Schulpflichtverletzungen könnten mit hoher Wahrscheinlichkeit reduziert werden, wenn z.B. Schulpsychologen oder Sozialarbeiter vor Ort an den Schulen tätig wären und entsprechende Unterstützung bieten könnten.

Der ZA-BMHS schlägt vor, auch Maßnahmen für Schulzeitverfehlungen nicht schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler zu überdenken und im Sinne eines Empfehlungskataloges bundesweit den Schulen zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof.<sup>in</sup> HR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Gerlinde BERNHARD  
Vorsitzende des ZA-BMHS

**Kopie an: Präsidium des Nationalrates**